



Landkreis
Emmendingen

Konzept zum Kinderschutzsiegel im Landkreis Emmendingen



Landratsamt Emmendingen
Kreisjugendamt
Kreisjugendarbeit
Bahnhofstraße 2-4
79312 Emmendingen

Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen sollte in allen Bereichen des Lebens höchste Priorität haben. Junge Menschen haben ein Recht auf einen gewaltfreien und sicheren Raum, in welchem sie sich geschützt und frei entwickeln können – das gilt selbstverständlich auch für die Freizeit, wo sie sich häufig in Vereinen engagieren. Während es in institutionellen Einrichtungen der Jugendhilfe klare (gesetzliche) Vorgaben an die Träger gibt, herrscht in den Vereinen und Verbänden häufig noch Unsicherheit und es gibt noch nicht überall Maßnahmen und Konzepte zum Kinderschutz. Das Kinderschutzsiegel im Landkreis Emmendingen soll mit nachvollziehbaren und klaren Standards den Kinderschutz in Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen fördern.

Mit dem Erwerb des Kinderschutzsiegels sollen Institutionen bestärkt werden, präventiv im Kinderschutz tätig zu werden und Sicherheit und Kompetenzen in diesem Themenfeld zu erlangen. Damit sollen Kinder und Jugendliche durch weitere Maßnahmen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Zielgruppe sind alle Verbände und Vereine, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Das Kinderschutzsiegel kann als Qualitätsmerkmal in der Kinder- und Jugendarbeit erworben werden. Zertifizierte Institutionen können das Siegel für Ihre Öffentlichkeitsarbeit nutzen und damit sichtbar machen, dass sie sich in besonderem Maße und aktiv für den Kinderschutz einsetzen. Zusätzlich werden Sie auf der Homepage der Kreisjugendarbeit als zertifizierte Institution genannt. Die Voraussetzungen zum Erwerb des Kinderschutzsiegels finden sich im vorliegenden Konzept.

Für Fragen zum Kinder- und Jugendschutz und dem Kinderschutzsiegel steht Ihnen die Kreisjugendarbeit zur Verfügung:

Landratsamt Emmendingen

Kreisjugendamt

Kreisjugendarbeit

Gartenstraße 30

79312 Emmendingen

Tel.: 07641 451-3202

Mail: kreisjugendarbeit@landkreis-emmendingen.de

1. Kriterien zur Verleihung des Siegels

Institutionen, die das Siegel erwerben und führen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1 Vereinbarung mit dem Landkreis Emmendingen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. § 72a SGB VIII

Alle Personen, die in der Institution einen nach Art, Intensität und Dauer qualitativen Kontakt zu Kindern hat, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses muss nach spätestens 5 Jahren erneut vorgelegt werden, empfohlen wird eine häufigere Einsichtnahme (z.B. alle 3 Jahre).

1.2 Beauftragte/r für Kinderschutz (BfK)

Bei der Beantragung des Kinderschutzsiegels muss ein Nachweis von einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz vorgelegt werden, an welcher der/die BfK teilgenommen hat oder für die er/sie angemeldet ist. Die Beauftragten für Kinderschutz sollen zusätzlich durch die Netzwerktreffen fortlaufend weitergebildet und sensibilisiert werden. Der/Die Beauftragte für Kinderschutz muss persönlich oder vertreten durch eine/n vom Landratsamt genehmigte/n Multiplikator/in an den Netzwerktreffen teilnehmen.

1.3 Netzwerktreffen der Beauftragten für Kinderschutz (BfK)

Die Netzwerktreffen (2x jährlich) werden von der Kreisjugendarbeit organisiert und sind für die zertifizierten Institutionen verpflichtend. Die Netzwerktreffen dienen zur Schulung im Bereich Kinderschutz sowie zum gegenseitigen fachlichen Austausch. Der/Die Beauftragte für Kinderschutz muss persönlich teilnehmen oder durch eine/n vom Landratsamt genehmigte Person vertreten werden.

1.4 Verpflichtende Teilnahme der/s BfK oder einer Vertretung aus der Institution an einer Fortbildung zum Kinderschutz

Die Beauftragten oder eine Vertretung verpflichten sich, mindestens einmal pro Jahr zur der Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz. Hierbei erhalten diese durch die Kreisjugendarbeit in regelmäßigen Abständen aktualisiert eine Liste an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz. Ebenso besteht die Möglichkeit an der jährlichen Fortbildung zum Thema Kinderschutz des Kommunalen Sozialen Dienstes teilzunehmen.

1.5 Schutzkonzept durch den Verband bzw. den Verein

Zwei Jahre nach dem Erwerb des Siegels ist ein Schutzkonzept für die Institution vorzulegen. Dieses muss außerdem einen Handlungsleitfaden im Verdachtsfall enthalten.

Institutionen, die eine Zertifizierung zum Kinderschutz über ihre Verbände erhalten, können ebenfalls das Kinderschutzsiegel des Landkreis Emmendingen bekommen, wenn diese Zertifizierung mindestens die oben genannten Vorgaben des Kinderschutzsiegels erfüllt.

2. Gültigkeit der Zertifizierung

Das Siegel wird den Institutionen nach der Prüfung der Anträge für eine Dauer von 5 Jahren verliehen. Der regelmäßige Kontakt zu den zertifizierten Institutionen wird während der 5 Jahre über die Netzwerktreffen sichergestellt.

Nach Ablauf der 5 Jahre findet eine erneute Überprüfung statt, ob die Voraussetzungen in den Institutionen weiterhin vorliegen, das Siegel zu führen. Die Institutionen müssen dann:

- Schriftliche Erklärung über die Aktualität der Führungszeugnisse
- Vorlage eines Selbsteinschätzungsbogens (Überprüfung z. B. durch Vorstand mit Hilfe eines Fragebogens, wie der Kinderschutz in der eigenen Institution umgesetzt wird)

- einen Nachweis über die jährliche Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz vorlegen

Wenn die oben genannten Vorgaben nicht erfüllt werden, werden die Institutionen zunächst einmal angemahnt. Bei weiterer Nichteinhaltung der Vorgaben, wird das Siegel aberkannt.

3. Bedingungen für die zertifizierten Institutionen

3.1 Finanzielle Unterstützung kinderschutzbezogener Aufwendungen

Zertifizierte Institutionen können kinderschutzbezogene Aufwendungen geltend machen (z. B. Besuch von Fortbildungen, Schulungen zum Kinderschutz, Anschaffung von Materialien, Literatur oder Werbemitteln). Ob eine Maßnahme bezuschusst werden kann, wird im Einzelfall geprüft. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Höhe des Zuschusses:

Zur Förderung von kinderschutzbezogenen Aufwendungen werden den Projekt- bzw. Maßnahmenträgern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Zuschüsse gewährt:

- a) **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:** der Zuschuss beträgt bis zu 50% der Kosten, jedoch maximal 300,00 Euro pro Institution und Jahr
- b) **Tagesveranstaltungen:** 2,70 Euro je Teilnehmer/in
- c) **Mehrtägige Veranstaltungen:** 3,20 Euro je Teilnehmer/in und Tag
- d) **Projekte:** Es können bis zu 50% der Kosten und insgesamt höchstens 270,00 Euro pro Projekt und Jahr gefördert werden.
- e) **kinderschutzbezogene Materialanschaffungen:** Zuschuss beträgt bis zu 50% der Anschaffungskosten, jedoch maximal 300,00 Euro pro Institution und Jahr

3.2 Antragsstellung und Verwendungsnachweis

Die Antragsstellung erfolgt über ein separates Formular für kinderschutzbezogene Aufwendungen. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme schriftlich beim Landratsamt einzureichen.

3.3 Zusammenführung Kinderschutzsiegel & finanziellen Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Emmendingen gemäß §§ 11,12 SGB VIII

Die Kreiszuschüsse im Landkreis Emmendingen für Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (s. *Richtlinien zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Emmendingen gemäß §§ 11,12 SGB VIII*) werden ab dem 01.01.2025 nur an Institutionen vergeben, die Träger des Kinderschutzsiegels sind.

3.4 Nennung als zertifizierte Institutionen

Die Träger des Kinderschutzsiegels werden auf der Homepage der Kreisjugendarbeit als zertifizierte Institution genannt.

Für alle Institutionen, die das Kinderschutzsiegel bereits erworben haben, treten die oben genannten Regelungen ebenfalls zum 01.01.2025 in Kraft.

Emmendingen, den 01.01.2025


Alexander Lamy
Jugendamtsleitung